

Die Gemeinde Johannesburg erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

### **Geschlechterneutralität**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei den Erläuterungen die männliche Form verwendet. Die betreffenden Formulierungen gelten selbstverständlich auch für das weibliche bzw. diverse Geschlecht.

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) *den Finanzausschuss*, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) *den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss*, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) *den Rechnungsprüfungsausschuss*, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
  - d) *den Ausschuss für Jugend-, Sport-, Kultur und Sozialwesen*, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz in dem unter Absatz 1 Buchst. c) genannten Ausschuss (Rechnungsprüfungsausschuss) übernimmt der zweite Bürgermeister oder der dritte Bürgermeister.
- (3) Die Ausschüsse in Absatz 1 Buchst. a) und d) sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig. Der unter Absatz 1 Buchst. b)

genannte Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats als beschließender Ausschuss.

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Je Sitzungsteilnahme an einer Gemeinderatssitzung oder einer Ausschusssitzung (§ 2 dieser Satzung) wird ein Sitzungsgeld gewährt. Dieses beträgt je Gemeinderatssitzung 50 EUR und je Ausschusssitzung 25 EUR. Die Fraktionsentschädigung wird auf 130 EUR je Mitglied und Jahr bestimmt.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

**§ 6**  
**Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**

*gestrichen*

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2014 außer Kraft.

Johannesberg, den 15. Mai 2020

  
Peter Zenglein  
1. Bürgermeister



